

## Geschäftsordnung

Alle in dieser Geschäftsordnung aufgeführten Ämter und Funktionen können sowohl durch weibliche als auch durch männliche Mitglieder wahrgenommen werden. Im Satzungstext wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei allgemeinen Aussagen nur die männliche Form des Substantivs verwendet.

### Präambel

(1) Diese Geschäftsordnung des TSV Neuried e.V. (nachfolgend Verein genannt) regelt die vereinsinternen Vorgänge und den Ablauf von Versammlungen und Wahlen.

(2) Alle hier aufgeführten Paragraphen müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden. (3) Bei Widersprüchen gilt die Satzung.

### §1 Geltungsbereich

(1) Die internen Geschäftsabläufe unterliegen dieser Ordnung.

(2) Der Verein, gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.

(3) Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. (4) Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann generell oder zeitweise die Öffentlichkeit zugelassen werden. (5) Der Vorstand kann Gäste einladen, deren Anwesenheit durch die Versammlung zu genehmigen ist.

### §2 Einberufung

(1) Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.

(2) Der Vorstand wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert.

### §3 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit der verschiedenen Organe regelt die Satzung. (2) Ist dort nichts anderes geregelt, sind die Organe des Vereins und der Abteilungen bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### §4 Versammlungsleitung

(1) Wer die Versammlungsleitung für die Organe Vereinsausschuss, Delegierten- und Mitgliederversammlung übernimmt ist in der Satzung geregelt. (2) Die Leitung der Vorstandssitzungen liegt bei der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden oder einer von ihr bzw. ihm benannten Person. (3) Die Leitung der Abteilungsversammlungen und -sitzungen liegt bei der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter oder einer von ihr bzw. ihm berufenen Person.

(4) Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter

- (5) übt das Hausrecht aus
- (6) eröffnet die Versammlung
- (7) stellt die satzungs- bzw. ordnungsgemäße Einberufung fest
- (8) stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest
- (9) gibt die Tagesordnung bekannt

- (10) kann eine Änderung der Reihenfolge in der Tagesordnung vorschlagen und muss darüber abstimmen lassen
- (11) nimmt Einsprüche gegen die Tagesordnung entgegen und lässt, sofern diese zulässig sind darüber abstimmen
- (12) leitet durch die Versammlung
- (13) ruft die Tagesordnungspunkte in der verabschiedeten Reihenfolge auf
- (14) moderiert die Beratungen und Diskussionen
- (15) erteilt das Wort und kann es auch entziehen
- (16) kann Ausschlüsse von Personen zeitweilig oder dauerhaft von der Sitzung oder Versammlung beschließen.
- (17) Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie persönlich betreffen. (18) Ist die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter von einer Aussprache oder Beratung selber persönlich betroffen, so wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen neuen Versammlungsleiter mit allen Rechten und Pflichten gemäß dieser Ordnung.
- (19) kann die Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (20) führt die Abstimmung zu den Beschlüssen durch
- (21) schließt die Versammlung
- (22) sorgt für die Protokollierung der Versammlung
- (23) Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person überwachen
  - (24) die Eintragung der Teilnehmer in die Anwesenheitsliste
  - (25) die Stimmberechtigung der Teilnehmer
- (26) Der Versammlungsleiter und der Protokollführer können während der Versammlung wechseln. (27) Dies ist im Protokoll zu vermerken.

### §5 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. (2) Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. (3) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. (4) Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste. (5) Die Redezeit kann vom Versammlungsleiter begrenzt werden. (6) Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. (7) Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. (8) Ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen. (9) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

### §6 Antrag zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste behandelt. (2) Der Antrag zur Geschäftsordnung wird aufgerufen, nachdem der Vorredner geendet hat. (3) Der Antrag zur Geschäftsordnung wird dem Versammlungsleiter durch Aufheben beider Hände angezeigt.

## Geschäftsordnung

(4) Zum Antrag zur Geschäftsordnung darf eine einzige Gegenrede erfolgen.

(5) Über den Antrag zur Geschäftsordnung wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung können sein:

- (7) Begrenzung der Redezeit
- (8) Schließung der Rednerliste
- (9) Schluss der Debatte
- (10) Abstimmung
- (11) Vertagung
- (12) Unterbrechung der Sitzung

(13) Wer zur Sache gesprochen hat, kann die Anträge nach (7), (8) und (9) nicht mehr stellen.

(14) Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

### §7 Anträge

(1) Die Antragsberechtigung zur Mitglieder- und Delegiertenversammlung ist in der Satzung festgelegt.

(2) Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.

(3) Anträge müssen, sofern die Satzung nichts anderes regelt, eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.

(4) Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. (5) Anträge ohne Unterschrift werden nicht behandelt.

(6) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

(7) Über die Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung von Vereinsausschusssitzungen und Delegiertenversammlungen entscheidet der Vorstand. (8) Über die Aufnahme von Anträgen zur Tagesordnung von Abteilungsversammlungen entscheidet die Abteilungsleitung. (9) Über die Ablehnung seines Antrages zur Tagesordnung wird der Antragsteller mit Begründung vor der Versammlung in Kenntnis gesetzt.

### §8 Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge behandeln Sachverhalte, die sich nach dem Ablauf der Frist zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung der Versammlung ereignet haben und die dazu dienen unmittelbaren Schaden vom Verein abzuwenden.

(2) Über die Zulassung des Dringlichkeitsantrags entscheiden die Mitglieder des Organs.

(3) Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

### §9 Abstimmungen

(1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. (2) Die Anträge sind einzeln vorzulesen.

(3) Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.

(4) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. (5) Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung über die Reihenfolge.

(6) Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.

(7) Abstimmungen erfolgen immer offen.

(8) Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (9) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters bzw. wenn dieser nicht Mitglied des Vereins ist die des ältesten Teilnehmers der Versammlung.

### §10 Wahlen

(1) Wahlen sind nur möglich

- (2) wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind
- (3) wenn sie bei der Einberufung auf der Tagesordnung bekannt gegeben werden

(4) Bestimmt die Satzung nichts anderes, sind die Wahlen bei nur einem Kandidaten offen, bei mehreren auf Antrag von 10% der anwesenden Mitglieder geheim durchzuführen. (5) Gewählt ist der Kandidat der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann (50%+x).

(6) Der Wahlausschuss besteht bei der Delegiertenversammlung aus mindestens drei, bei den Abteilungsversammlungen aus bis zu drei Mitgliedern. (7) Diese sammeln und zählen die abgegebenen Stimmen aus.

(8) Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

(9) Die Wahlen sind wie folgt durchzuführen:

- (10) aufrufen des Wahlgangs unter Nennung der zu besetzenden Position.
- (11) Abfrage und Protokollierung der Wahlvorschläge
- (12) Prüfung ob die vorgeschlagenen Kandidaten die satzungsgemäßen Anforderungen zur Wählbarkeit erfüllen
- (13) Abfrage der vorgeschlagenen Personen, ob sie sich der Wahl stellen. (14) Gegebenenfalls Streichung der Personen aus dem Wahlprotokoll, von der Kandidatenliste, die sich nicht der Wahl stellen.
- (15) Vorstellung der Kandidatenliste
- (16) Durchführung der Wahl entsprechend der Satzung bzw. gemäß Sätze (4) und (5) dieses Paragraphen.
- (17) Feststellung des Wahlergebnisses
- (18) Verkündung des Wahlergebnisses
- (19) Frage an den Gewinner der Wahl ob er die Wahl annimmt.
- (20) Protokollierung der Zustimmung bzw. der Nicht-Zustimmung des Gewählten

(21) Führt der Wahlgang zu keinem Gewinner, bzw. lehnt der Gewinner die Wahl ab, so ist der Wahlgang so lange zu wiederholen, bis ein Gewinner gefunden ist. (22) Der Wahlleiter kann nach eigenem Ermessen die Wahl abbrechen. (23) Alle noch ausstehenden Wahlgänge werden nicht mehr durchgeführt.

(24) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung oder fernmündlich unter Zeugen vorliegt.

(25) Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäßen Wahl.

## Geschäftsordnung

---

### §11 Protokolle

(1) Protokolle sind spätestens zwei Wochen nach der Versammlung den Teilnehmern in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereit zu stellen und dem Vorstand zuzustellen. (2) Sie sind von allen Versammlungsleitern und Protokollführern zu unterzeichnen.

(3) Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

### § 12 Salvatorische Klausel

(1) Ist oder wird eine in dieser Ordnung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Ordnung hiervon unberührt.

(2) Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.

### §13 Schlussbestimmung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt durch den Beschluss des Vereinsausschusses vom 02.12.2009 in Kraft.